

Stellungnahme zur Opt-out-Regelung für verpflichtende schriftliche Standardverträge nach Artikel 168 GMO Verordnung vom 12.10.2026

Der Branchenverband Cannabiswirtschaft (BvCW) vertritt circa 90 Unternehmen, Gewerbetreibende und Vereine aus allen Bereichen der Cannabiswirtschaft in Deutschland und fungiert dabei als Vertreter von Hanfbauern und verarbeitendem Gewerbe entlang der Lieferkette. Auf Basis von Konsultationen mit betroffenen Landwirten wäre die verpflichtende Einführung schriftlicher Vertragsangebote aufgrund der Marktbedingungen im Industriehanf-Bereich eine unverhältnismäßige Belastung ohne Mehrwert für Transparenz, Vorhersehbarkeit und Preisgestaltung.

Vor diesem Hintergrund fordert der BvCW die Bundesregierung auf, von der in Artikel 168 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO) vorgesehenen Opt-out-Möglichkeit Gebrauch zu machen. Eine Befreiung des Industriehanfsektors von der Verpflichtung zu schriftlichen Standardverträgen schützt die etablierten, flexiblen Abläufe in den überwiegend regionalen Lieferketten und bewahrt kleine und mittlere Betriebe vor unverhältnismäßigem bürokratischen Mehraufwand.

Angemessene Vorgaben entsprechend der Marktbedingungen im Industriehanfbereich

1. Verringerung der KMU-Belastung durch bürokratische Vorgaben

Insbesondere handelt es sich im Bereich Industriehanf um einen Wirtschaftssektor, welcher überwiegend von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) geprägt ist und ohnehin von bürokratischen Vorgaben dominiert wird. Auch wenn durch den Abbau doppelter Meldepflichten und der digitalen Integration des Verwaltungswesens in jüngster Zeit bedeutsame Fortschritte im Bürokratieabbau erzielt werden konnten, stellen der verbleibende bürokratische Aufwand und bestehende Rechtsunsicherheiten weiterhin eine bedeutsame Markteintrittsbarriere für Hanfbauern dar. Von der Einführung weiterer bürokratischer Vorgaben im Vertragswesen ist im Rahmen der Attraktivität und Wirtschaftlichkeit des Hanfsektors daher abzusehen. Dabei ist darauf zu verweisen, dass es sich bei Industriehanf um einen Nischenmarkt handelt, in welchem sich die Anzahl der anbauenden Betriebe von 889 in 2022 auf 438 in 2026 fast halbiert hat.¹ Auch die benötigte Skalierung der Industriehanfanbaufläche in Deutschland und Europa würde durch weitere bürokratische Vorgaben aufgehalten werden. Die Einführung zusätzlicher bürokratischer Belastungen würde somit auch den erklärten Zielen der Bioökonomie auf europäischer, deutscher und regionaler Ebene entgegenstehen.

2. Erhalt der etablierten Geschäftspraktiken in lokalen Lieferketten

Die wirtschaftlichen Aktivitäten konzentrieren sich überwiegend auf lokale und regionale Lieferketten, bei welchen zusätzliche bürokratische Hürden in der Vertragsgestaltung ohnehin schmale Gewinnmargen beeinträchtigen und die Attraktivität landwirtschaftlicher Tätigkeiten einschränken würden. Die Branche ist geprägt von Kleinbetrieben mit saisonalen Produkten in Volumen, die in der Regel unter 10.000 € fallen. Demgegenüber sind Probleme mit unlauteren Geschäftspraktiken in Abnahmeverträgen entlang der Wertschöpfungskette für Industriehanf derzeit nicht bekannt. Ein wohlgemeinter Schutzmechanismus für Hanfbauern würde entsprechend keinen Mehrwert entfalten, aber entgegen der beabsichtigten Zielsetzung die Attraktivität und Wirtschaftlichkeit von Industriehanf-Betrieben einschränken.

¹ BMEL-Statistik vom 29 September 2026. Nutzhanfanbau in Deutschland. [BMEL-Statistik: Hanfanbau von der Landwirtschaft in Deutschland](#)

Allgemeine industriepolitische Positionierung von Industriehanf in Europa

Darüber hinaus ist die Notwendigkeit der Anerkennung sämtlicher Teile der Hanfpflanze als landwirtschaftliches Erzeugnis im Rahmen der Novellierung der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik 2028-2034 zu betonen. Die Schaffung von harmonisierten Marktbedingungen für Anbau und Vermarktung von Industriehanf ist von fundamentaler Bedeutung für die Etablierung und Skalierung einer zukunftsweisenden Branche, welche als nachhaltiger Rohstofflieferant für eine Vielzahl an Produkten einen Grundpfeiler für die Bioökonomie darstellt.

Zur optimalen Entfaltung des Umwelt- und Klimapotenzials von Industriehanf empfiehlt der BvCW weiterhin einen EU-weiten THC-Grenzwert von 1,0 % festzulegen, bis zu welchem der Anbau und die wirtschaftliche Nutzung ohne zusätzliche cannabisrechtliche Beschränkungen möglich sind. Der Anbau sollte dabei keinen unverhältnismäßigen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten unterliegen.